

Amtsblatt

Nummer 7
67. Jahrgang
Montag, 14. Februar 2011
Einzelpreis 1,40 €

Haushaltssatzung der Stadt Regensburg für das Haushaltsjahr 2011

I.
Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO), BayRS 2020-1-1-I hat der Stadtrat der Stadt Regensburg in seiner öffentlichen Sitzung am 16.12.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die hiermit gem. Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt:

er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 475.455.000 €

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 122.787.350 € ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 14.480.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 29.429.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 295 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 395 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 425 v.H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 60.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 67 Abs. 4 und Art. 71 Abs. 2 GO erforderlichen Genehmigungen mit Schreiben vom 07.02.2011, Az. 12-1512-R/St-27 erteilt.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Bekanntmachung eine Woche lang im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Str. 1, Zimmer 113, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Regensburg, 08.02.2011

Stadt Regensburg

Hans Schaidinger
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom

1. Februar 2011 (Az. 03529/2009 - 01) der Stadt Regensburg, vertreten durch das Liegenschaftsamt, für den geplanten Neubau von Wohn- und Geschäftshäusern mit Tiefgarage auf den Grundstücken Fl. Nrn. 1710, 1711, 1712/1, 1712, 1708, 1709 und 1690 der Gemarkung Regensburg (Quartier „Brüchner“) den beantragten Vorbescheid im Sinne von Art. 71 Abs. 1 Satz 1 Bayerische Bauordnung (BayBO). Dem Vorbescheid liegen die mit Datum vom

11. Oktober 2010 geänderten und mit Prüfvermerk vom 1. Februar 2011 versehenen Bauvorlagen zugrunde. Der Vorbescheidsantrag wurde in der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Verkehr, Umwelt- und Wohnungsfragen vom 18. Januar 2011 behandelt. Danach wurde die Verwaltung beauftragt, den beantragten Vorbescheid mit positivem Ergebnis zu erteilen.

Zu den im Vorbescheidsantrag gestellten Fragen wurden folgende Feststellungen getroffen:

- In bauplanungsrechtlicher Hinsicht sind die in dem Quartier geplanten Nutzungen (Wohnen, Nahversorger mit 900 m² Netto-Verkaufsfläche, kleinteiliger Einzelhandel, Dienstleistung, Gastronomie) zulässig. Die Gastronomienutzung im Norden wird nur im Erdgeschoss für zulässig erachtet.
- Nach dem vorgelegten Lageplan soll zur Ostengasse hin eine dreigeschossige Bebauung entstehen. Ebenso nach Norden zum Donaumarkt hin.

Bei Beibehaltung der im Lageplan dargestellten Überbauung und Verteilung der Geschosse wird diese Geschosshöhe für zulässig erachtet. Dies gilt auch für die erdgeschossige Überbauung des sich ergebenden Innenhofes, in dem der Nahversorger untergebracht wird.

- Eine Höhe der Außenwände von max. 12 m ist grundsätzlich zulässig. Entsprechende Abweichungen von den Abstandsflächenvorschriften werden in Aussicht gestellt.
- Es wird für zulässig gehalten, dass über die Klostermeyergasse eine entsprechende Tiefgarage angebunden wird. Ebenso für zulässig gehalten wird die Anlieferung eines Nahversorgers über die Klostermeyergasse.

Ungeachtet dieses Vorbescheides beabsichtigt die Stadt Regensburg für das Gebiet des Donaumarktes die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntma-

chung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/ den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 1. Februar 2011 (Az. 03533/2009 - 01) der Stadt Regensburg, vertreten durch das Liegenschaftsamt, für den geplanten Neubau von Wohn- und Geschäftshäusern mit Tiefgarage auf den Grundstücken Fl. Nrn. 1699, 1700, 1704, 1705 und 1690 der Gemarkung Regensburg (Quartier „Ostermeier“) den beantragten Vorbescheid im Sinne von Art. 71 Abs. 1 Satz 1 Bayerische Bauordnung (BayBO). Dem Vorbescheid liegen die mit Datum vom 11. Oktober 2010 geänderten und mit Prüfvermerk vom 1. Februar 2011 versehenen Bauvorlagen zugrunde. Der Vorbescheidsantrag wurde in der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Verkehr, Umwelt- und Wohnungsfragen vom 18. Januar 2011 behandelt. Danach wurde die Verwaltung beauftragt, den beantragten Vorbescheid mit positivem Ergebnis zu erteilen.

Zu den im Vorbescheidsantrag gestellten Fragen wurden folgende Feststellungen getroffen:

- In bauplanungsrechtlicher Hinsicht sind die in dem Quartier geplanten Nutzungen (Hotel mit ca. 120 Zimmern, Gastronomie) zulässig. Die Gastronomienutzung im Norden wird nur im Erdgeschoss für zulässig erachtet.
- Nach dem vorgelegten Lageplan ist an der Klostermeyergasse eine dreigeschossige, zum Donaumarkt und zur Gichtlgasse eine viergeschossige Bebauung geplant. Zur Ostengasse sind drei- bzw. viergeschossige Gebäude vorgesehen. Im südlichen Bereich wird der Innenhof erdgeschossig überbaut. Diese Planung ist bauplanungsrechtlich zulässig.

sig. Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Sonstiger Hinweis:

Die Akten des Vorbescheidsverfahrens können beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 391) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8 bis 13 Uhr und von 15 bis 17.30 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-1634, wird empfohlen.

Regensburg, 31. Januar 2011
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Raab
Leitender Rechtsdirektor

- Eine Höhe der Außenwände von max. 12 m ist grundsätzlich zulässig. Entsprechende Abweichungen von den Abstandsflächenvorschriften werden in Aussicht gestellt.
- Über die Klostermeyergasse ist sowohl die Erschließung der Tiefgarage als auch der Anlieferverkehr für die Hotel- und Gastronomienutzung zulässig.

Ungeachtet dieses Vorbescheides beabsichtigt die Stadt Regensburg für das Gebiet des Donaumarktes die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe

(in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/ den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf

gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig. Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Sonstiger Hinweis:

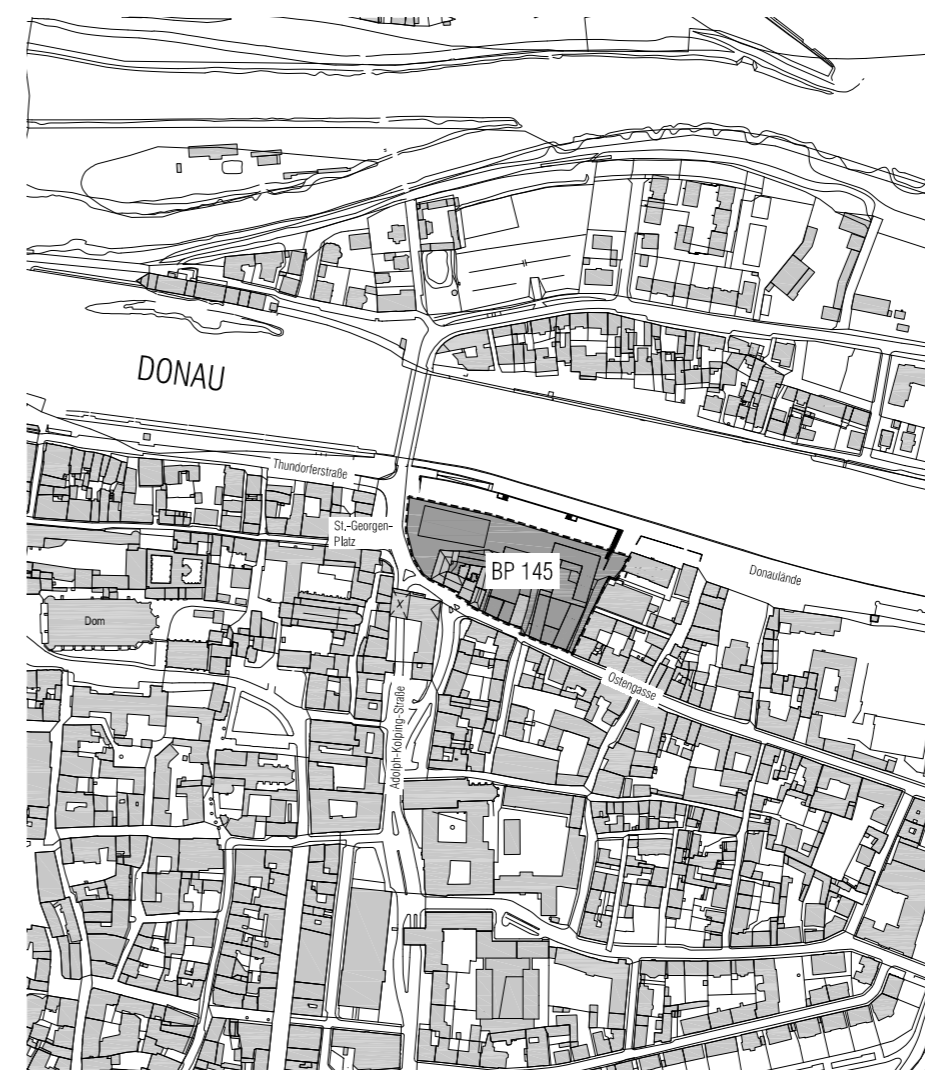
Die Akten des Vorbescheidsverfahrens können beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus,

3. Obergeschoss, Zi.Nr. 391) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8 bis 13 Uhr und von 15 bis 17.30 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-1634, wird empfohlen.

Regensburg, 31. Januar 2011
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Raab
Leitender Rechtsdirektor

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 145 Donaumarkt, nach § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr.1 BauGB



Der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr, Umwelt- und Wohnungsfragen hat am 18.01.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 145 beschlossen. Er soll sich im Wesentlichen auf das Gebiet des Donaumarktes erstrecken; der räumliche Geltungsbereich ist im Übrigen aus dem abgedruckten Lageplan ersichtlich. Mit dem Bebauungsplan soll der überwiegende Bereich des Plangebietes als Mischgebiet und im Westen eine Fläche für Einrichtungen des Gemeinbedarfs mit der Zweckbestimmung „Gemeinbedarfsfläche für kulturelle Zwecke“ festgesetzt werden. Der Bebauungsplan soll gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Die Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes erfolgt aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch.

Regensburg, 06.02.2011
STADT REGENSBURG

Hans Schaidinger
Oberbürgermeister

Öffentliche Ausschreibung

Die **Stadtbau-GmbH Regensburg**,
Adolf-Schmetzer-Straße 45,
93055 Regensburg
Tel. 0941/7961-181,
Fax 0941/7961-112,
E-Mail:
stadtbau@stadtbau-regensburg.de,
beabsichtigt im Wege der öffentlichen
Ausschreibung nachfolgende Gewerke
zu vergeben.

Nachfolgende Arbeiten sind zu vergeben:

- 1.1. Baumeisterarbeiten
- 1.2. Kunststoffenster und -türen
- 1.3. Metallbau Teil 1 – Balkonanlagen
2. Baumeisterarbeiten-Fassadendämmung

Nähere Auskünfte zur Anforderung von
Unterlagen:

www.stadtbau-regensburg.de/ausschreibungen

Regensburg, 3. Februar 2011

Stadtbau-GmbH Regensburg

Bauvorhaben in Regensburg:

1. **Prüfeninger Straße 115 - 117**
2. **Pommernstraße 4, 6 und 10, 12**

Die Stadt Regensburg beabsichtigt folgende Aufträge zu vergeben:

Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

11 A 026 – Gebäudeinnen- und Fensterreinigung, Gerhardingerschule mit Turnhalle und Hort, Regensburg

Nähere Informationen zu der oben genannten Ausschreibung siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Öffentliche Ausschreibung nach VOB /A

11 A 024 – Tischlerarbeiten DIN 18355;
11 A 025 – Klempnerarbeiten DIN 18339;

Nähere Informationen zu den oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.ava-online.de und www.regensburg.de/vergaben.

Vorankündigung:

Auftraggeber:
Stadt Regensburg,
Vergabestelle,
Minoritenweg 8+10,
93047 Regensburg,
Tel.Nr. 0941/507-5629,
Fax 0941/507-4629,
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 Abs.3 Nr. 1 VOB/A 2009 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.ava-online.de.

Einladung zur Jahreshauptversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Aubachtal

im Hotel-Restaurant Held in Irl
am 17. Februar 2011 um 18 Uhr

Tagesordnung:

1. Begrüßung der Anwesenden
2. Verlesung des Protokolls der letzten Versammlung
3. Tätigkeitsbericht des Vorstands
4. Kassenbericht
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung der Vorstandschaft
7. Grabenunterhalt und Maßnahmen 2011
8. Verschiedenes

Regensburg-Irl, 24.01.2011

Markus Schreiner
Vorstand

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 5,70 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (=Euro 0,40). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.